

Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zur Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern (Denkmalschutzverordnung)

vom 11. März 2008

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Nachtrags zur Denkmalschutzverordnung mit den nachfolgenden Erläuterungen und dem Antrag, darauf einzutreten.

Sarnen, 11. März 2008

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

1. Ausgangslage

Die Denkmalschutzverordnung ist mittlerweile rund 18 Jahre alt. Sie hat sich bewährt und sie hat eine effiziente und konfliktarme Denkmalpflegepraxis im Kanton etabliert. Abgesehen von einigen geringfügigen Anpassungen infolge veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen ist sie bisher unverändert geblieben.

Der Kontext ihrer Entstehung 1990 war geprägt von der fortgeschrittenen Inventarisierung von rund 3 000 Obwaldner Kulturobjekten in den Jahren 1975 bis 1995. Diese basierten auf dem Bundesbeschluss über dringende Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung von 1972 und den darauf gestützten Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates. Die Denkmalschutzverordnung sollte die rechtliche Grundlage für die Unterschutzstellungen bilden, die schliesslich in Form der kantonalen Schutzpläne zwischen 1992 und 2005 erfolgten.

Spätestens nach der Inkraftsetzung der letzten vier Schutzpläne durch den Kantonsrat am 14. Oktober 2005 erweist sich das mittlerweile teilweise bereits über 30-jährige Inventar der Bau- und Kulturdenkmäler als zunehmend veraltet und nicht mehr praxistauglich. Seine Überarbeitung, wie es die Denkmalschutzverordnung gemäss Art. 5 Abs. 5 periodisch vorsieht, ist nun dringend erforderlich. Der Beginn erfolgt 2008 und ist, in Anlehnung an den üblichen Zeithorizont in der Siedlungsplanung (Richtplan des Kantons und Ortsplanungen der Gemeinden) auf einen Zyklus von rund 15 Jahren ausgelegt.

An dieser Stelle bietet sich die von der kantonalen Kulturpflegekommission lange erwartete Revision der Denkmalschutzverordnung an. Folgende Gründe sprechen dafür:

- **Präzisierung:** Der Verordnungstext ist aus heutiger Sicht stellenweise unpräzise und lässt Interpretationsspielraum offen. Hier soll durch die eindeutige und konsequente Verwendung von Begriffen Klarheit geschaffen werden.
- **Anpassung:** Die Erfahrungen der langjährigen Praxis sollen einfließen. Die Denkmalschutzverordnung ist 1990 neu geschaffen worden. Seither haben sich verschiedene Einzelheiten in veränderter Form als sinnvoll erwiesen und eingespielt. Hier gilt

es, die Verordnung an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

- **Korrektur:** Im Laufe der Zeit haben sich in geringem Umfang Änderungswünsche ergeben, mit der die Ziele der Verordnung aus fachlicher Sicht besser und effektiver zu erreichen wären.

Grundsätzlich ist zu betonen, dass die vorgeschlagene Revision der Denkmalschutzverordnung weder einen spürbaren Ausbau noch eine für die betroffenen Grundeigentümer wahrnehmbare Änderung der bisherigen Praxis bezweckt. Vielmehr geht es darum, eine solide Rechtsgrundlage für die Fortsetzung der bisher bewährten Arbeit herzustellen.

2. Wesentliche Änderungen

2.1 Klärung der Begriffe

Begriffe wie Inventar, Schutzplan, Kulturobjekt, Schutzobjekt, schützenswert bzw. schutzwürdig usw. sind im bestehenden Verordnungstext eher zufällig und vielfach im Sinn von Synonymen eingesetzt. Dies ist verwirrend und öffnet Missverständnissen Tür und Tor. Neu werden die Begriffe, wo erforderlich, bei ihrem ersten Auftreten erklärt und konsequent im gesamten Verordnungstext angewendet. Es handelt sich dabei um Präzisierungen ohne wesentliche inhaltliche Veränderungen.

2.2 Archäologie

Das Fachgebiet der Archäologie wird im bestehenden Verordnungstext nur in den Grundsätzen, nicht aber in der konkreten Handhabung thematisiert. Dies im Gegensatz zu allen übrigen Themenbereichen. Diese Lücke gilt es zu schliessen, um klare rechtliche Grundlagen für die Weiterführung der bewährten Praxis zu erlangen.

Nachträglich wird der Begriff des archäologischen Schutzgebietes eingeführt, der auf Art. 14 Abs. 2, des Baugesetzes (GDB 710.1) basiert und bereits in den Zonenplänen der Gemeinden Giswil und Lungern in Form von „archäologischen Schutzzonen“ Eingang gefunden hat.

2.3 Perimeter Umgebungsschutz

Der bestehende Verordnungstext fordert in Art. 22 Abs. 2 die Festlegung von Perimetern um die einzelnen Schutzobjekte, in denen der Umgebungsschutz gilt. Diese parzellenscharfen Perimeter sind in den zehn seit 1992 in Kraft gesetzten Schutzplänen nie umgesetzt worden. Dies hatte zwei Gründe:

1. Die Verordnung definiert die Umgebung eines Schutzobjekts in Art. 3 Abs. 3 umfassend und ausreichend. Diese Handhabung hat sich bewährt und war in der bisherigen Praxis nie bestritten.
2. Die sinnvolle Festlegung von 446 parzellenscharfen Perimetern (um 306 kantonale und 140 lokale Schutzobjekte) wäre äusserst aufwendig. Es gilt dabei die Ausstrahlung und Wirkung der Schutzobjekte je nach Grösse, Topographie, Lage innerhalb der Siedlung und in Bezug auf die wichtigen Verkehrsachsen objektiv zu beurteilen. Der Kanton Aargau hat ein entsprechendes Vorhaben 2004 wieder fallen gelassen, nachdem das Pilotprojekt in einer Gemeinde gezeigt hatte, dass Kosten von insgesamt rund 450 000 Franken angefallen wären. Umgerechnet auf die Obwaldner Verhältnisse wären Kosten von rund 150 000 Franken zu erwarten (der Kanton Aargau hat aufgrund des Systems von fortlaufenden Einzelunterschutzstellungen derzeit nur rund dreimal so viele Schutzobjekte wie der Kanton Obwalden). Zudem müssten die Umgebungsschutz-Perimeter aufgrund der dynamischen Veränderungsprozesse im baulichen Umfeld ebenfalls periodisch überarbeitet werden.

In der Schweiz kennen nur die Kantone Genf und Waadt entsprechende Umgebungsschutzperimeter. In allen übrigen Kantonen erfolgt die Umsetzung nach dem einfachen System, wie es sich im Kanton Obwalden seit 1990 bei jährlich rund 100 betroffenen Baugesuchen bewährt hat. Demzufolge wird fallweise von der Baubewilligungsbehörde entschieden, ob ein Bauvorhaben den Umgebungsschutz gemäss Art. 3 Abs. 3 tangiert

und somit der Fachstelle für Denkmalpflege vorzulegen ist. Die Forderung nach Umgebungsschutzperimetern in Art. 22 Abs. 2 ist daher ersatzlos zu streichen.

2.4 Zuständigkeit Umgebungsschutz von Schutzobjekten von lokaler Bedeutung

Wenn auch innerhalb der Verfahren verschiedene Zuständigkeiten an die Gemeinden abgetreten sind, so ist für alle inhaltlichen Belange im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz, dem Ortsbildschutz und der Archäologie aufgrund der bisherigen Verordnung der Kanton zuständig. Die einzige Ausnahme bildet die Beurteilung von Bauvorhaben im Umgebungsschutzgebiet von Schutzobjekten von lokaler Bedeutung. Diese kleine, aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbare Ausnahme gilt es aus folgenden Gründen aufzuheben:

1. Die zur Beurteilung erforderliche *Fachkompetenz* ist beim Kanton angesiedelt.
2. Aufgrund der relativ wenigen lokalen Schutzobjekte haben die einzelnen Bauämter kaum *Praxiserfahrung* in solchen Beurteilungsfragen, während die Fachstelle für Kultur- und Denkmalpflege und die kantonale Kulturpflegekommission jährlich rund 100 solcher Beurteilungen vornimmt (alle 16 Ortsbildschutzgebiete sowie Umgebungsschutz von 306 regionalen und nationalen Schutzobjekten).
3. Eine Umfrage bei drei Bauämtern hat ergeben, dass entsprechende Stellungnahmen durch den Kanton durchaus willkommen wären, da es sich dabei häufig um Ermessensfragen handelt, deren fachliche Beurteilung durch den Kanton den Gemeindebehörden *Rechtssicherheit* gibt.
4. Möglicherweise entspringt die heute allgemein übliche Praxis einer dauerhaften Fehlinterpretation des bestehenden Verordnungstextes. Zwar siedelt Art. 21 Abs. 1 die Zuständigkeit für den Umgebungsschutz von Schutzobjekten lokaler Bedeutung bei den Einwohnergemeinden an, doch tut sie dies unter dem Titel „Unterschutzstellung“. Dies könnte bedeuten, dass die Gemeinden lediglich für die Inkraftsetzung der Umgebungsschutz-Perimeter im Rahmen ihrer Zonenpläne zuständig sind und nicht, wie allgemein angenommen, für die diesbezügliche Beurteilungen einzelner Bauvorhaben. Die Unterlagen und Protokolle aus der Entstehungszeit der Verordnung geben hierzu keinen Aufschluss.

2.5 Quartierpläne

Im bisherigen Verordnungstext ist stets nur von der Beurteilung von Baugesuchen die Rede, nicht aber von Quartierplänen. In der Praxis werden diese aber seit Bestehen der Verordnung ebenfalls durch die Fachstelle für Denkmalpflege bzw. die kantonale Kulturpflegekommission beurteilt, ohne dass dagegen jemals Widerstand erwachsen wäre. Diese Beurteilungen machen Sinn, werden doch bereits im Quartierplan die wesentlichen Entscheidungen getroffen, die für den Ortsbild- und Umgebungsschutz relevant sind und somit im kantonalen Interesse stehen.

2.6 Strafen und Wiederherstellungspflicht

Im bisherigen Verordnungstext sind die Strafen nicht ausdrücklich aufgeführt. Dies führte in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten, indem sich einzelne Grundeigentümer ernsthaft überlegt haben, ob sich ein Verstoß gegen die Denkmalschutzverordnung nicht auszahlen würde. Auf der andern Seite bekundeten die Gerichte Schwierigkeiten, das Ausmass von Vergehen bei Zuwiderhandlung gegen die Denkmalschutzverordnung einzuschätzen.

Strafbestimmungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; die Tatbestandselemente sind möglichst präzise zu formulieren. Es soll daher umschrieben werden, für welches Verhalten welche Strafe angedroht wird.

Im überarbeiteten Verordnungstext wurden die Strafbestimmungen des revidierten Baugesetzes übernommen. Dies, weil die Durchsetzung des Denkmalschutzes aufs Engste mit der Baugesetzgebung verbunden ist und somit Verstöße sinnvollerweise auch auf dieselbe Weise geahndet werden sollen. Zudem ist im konkreten Fall z.B. einer nicht bewilligten baulichen Massnahme an einem Schutzobjekt eine Grenzziehung zwischen den

Verstößen gegen das Baugesetz und gegen die Denkmalschutzverordnung schwierig und bei gleicher Strafandrohung auch nicht erforderlich.

3. Vernehmlassungsverfahren

Nach der ersten Lesung lud das vom Regierungsrat beauftragte und ermächtigte Bildungs- und Kulturdepartement mit Schreiben vom 21. Dezember 2007 die Einwohnergemeinderäte, den Innerschweizer Heimatschutz, Sektion Obwalden, sowie das Bau- und Raumentwicklungsdepartement ein, zum Entwurf eines Nachtrags zur Denkmalschutzverordnung bis 29. Februar 2008 Stellung zu nehmen.

Es haben Stellung genommen: alle Einwohnergemeinden, der Innerschweizer Heimatschutz, Sektion Obwalden, das Bau- und Raumentwicklungsdepartement sowie die SVP Obwalden.

Allgemein teilt die Mehrheit der Teilnehmenden die Einschätzung des Regierungsrats, dass sich die Denkmalschutzverordnung bewährt hat und dass die nun vorgeschlagenen Präzisierungen, Anpassungen und Korrekturen sinnvoll sind und zu Verbesserungen führen.

Aufgrund zahlreicher Verständnisschwierigkeiten und entsprechender Änderungsvorschläge bei den Formulierungen, insbesondere durch den Innerschweizer Heimatschutz sowie das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, musste festgestellt werden, dass das Ziel der Klärung der Begriffe mit dem Vernehmlassungsentwurf offenbar noch nicht erreicht war. Ursprünglich ist man davon ausgegangen, nur die wichtigsten Korrekturen vorzunehmen und kleine Ungereimtheiten stehen zu lassen. Das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens hat nun aber gezeigt, dass die verwendeten Begriffe an geeigneter Stelle erläutert und in der gesamten Verordnung konsequent angewendet werden müssen. Der Sprachfluss hat stellenweise etwas an den umständlicheren Formulierungen gelitten, diese sind dafür nun aber unmissverständlich.

Die vorgesehene Streichung der in der bestehenden Verordnung geforderten parzellenscharfen Perimeter für den Umgebungsschutz wurde einzig vom Innerschweizer Heimatschutz bemängelt. Er befürchtet, dass damit die Beurteilung von Um- und Neubauvorhaben in den Umgebungsschutzgebieten dem Ermessen der Bewilligungsbehörde beziehungsweise dem Zufall überlassen werde. Die vom Innerschweizer Heimatschutz vorgebrachten Vorschläge erwiesen sich bei der Prüfung durch die kantonale Kulturpflegekommission aber als umständlich, wenig effektiv und nicht praxistauglich. Daher soll bei der bewährten und bei den übrigen Teilnehmern unbestrittenen Praxis festgehalten werden. Somit wird an der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Streichung der Forderung nach parzellenscharfen Perimeter festgehalten.

Die Verlagerung der Zuständigkeit für den Vollzug des Umgebungsschutzes von Schutzobjekten von lokaler Bedeutung von den Einwohnergemeinden zum Kanton wurde von den Gemeinden Sarnen und Sachseln sowie vom Innerschweizer Heimatschutz ausdrücklich begrüsst und einzig von der Gemeinde Engelberg negativ beurteilt. Sie wird daher im vorliegenden Nachtragsentwurf beibehalten.

4. Erläuterungen zu einzelnen Änderungen

Art. 1:

Einheitliche Verwendung der Begriffe.

Art. 3

Abs. 2: Klärung und einheitliche Verwendung der Begriffe „Kulturobjekt“, „schützenswertes Kulturobjekt“ und „Schutzobjekt“:

Um zu den Schutzobjekten zu gelangen, muss zuerst ein Inventar der *Kulturobjekte* erstellt werden. Es umfasst sämtliche historische Bauten, die schützenswert sein *könnten* (1975 bis 1995: rund 3 000 Einzelinventare von Kulturobjekten).

Auf Antrag des Inventarisators scheidet die Kulturpflegekommission die *schützenswerten Kulturobjekte* mit 17 und mehr Punkten aus (bisher: rund 600 schützenswerte Kulturobjekte).

Im Verfahren der Unterschutzstellung gelangt nur ein Teil der aus fachlicher Sicht schützenswerten Kulturobjekte tatsächlich unter Schutz (Stand 2008: 446 *Schutzobjekte*).

Ergänzung durch Verkehrswege infolge Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (vgl. Art. 5 Abs. 2, zuvor Abs. 3).

Abs. 3: Einheitliche Verwendung der Begriffe.

Umgebungsschutzgebiete und Ortsbildschutzgebiete sind voneinander unabhängig. Sie können nebeneinander liegen, sich berühren oder überlappen. Daher nicht relevante, irreführende Aussage.

Abs. 4: Einheitliche Verwendung der Begriffe.

Einordnung des Begriffs „archäologische Fundstelle“ in die Schutzkategorien „Schutzobjekte“ und „archäologische Schutzgebiete“.

Abs. 5: Archäologische Schutzgebiete sind gemäss Art. 14 Abs. 2 Baugesetz vom 12. Juni 1994 als Instrument der Ortsplanung verankert, analog den Ortsbildschutzzonen. Solche bestehen bereits in den Zonenplänen von Giswil und Lungern.

Art. 4

Abs. 1: Einheitliche Verwendung der Begriffe.

Art. 5

Abs. 1: Notwendige Klärung des Begriffes „Inventar“, der im bestehenden Verordnungstext zum Teil unterschiedlich verwendet wird.

Der bisherige Abs. 2 ist eine überflüssige und mittlerweile überholte Regelung, da die Unterschutzstellung von Kulturobjekten lokaler Bedeutung im Rahmen der Zonenplanungen der Gemeinden vollzogen wird.

Zum neuen Abs. 2 (zuvor Abs. 3): Der Bund kann selber keine Kulturobjekte unter Schutz stellen (Kulturhoheit der Kantone). Kulturobjekte, die unter sogenanntem „Bundesschutz“ stehen, tun dies aufgrund eines ausgezahlten Bundesbeitrages mit Grundbucheintrag. Da der Bund in der Denkmalpflege nur subsidiär tätig ist, setzt er für die Ausrichtung eines Bundesbeitrages immer einen Kantons- oder Gemeindebeitrag voraus. Dieser kann gemäss Art. 17 Abs. 1 nur an Schutzobjekte ausgerichtet werden. Somit ist jedes Kulturobjekt, das unter Bundesschutz steht, immer auch ein kantonales oder kommunales Schutzobjekt und somit im kantonalen Inventar sowie im Schutzplan bzw. Zonenplan verzeichnet. Das einzige vom Bund erlassene Inventar von Kulturobjekten ist das KGS-Inventar aufgrund der Haager „Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ von 1954. Alle darin aufgeführten Objekte stehen bereits unter kantonalem Schutz und sind somit im Inventar und in den Schutzplänen verzeichnet.

Das inzwischen vorliegende Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) ist dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) gleichrangig.

Abs. 3 (zuvor Abs. 1): Zunächst muss ein Inventar der Kulturobjekte erstellt werden, um damit überhaupt feststellen zu können, welche davon schutzwürdig sind. Erst in einem dritten Schritt kann die Einstufung (lokal/regional/national) erfolgen.

Das „Inventar der archäologischen Fundstellen und Gebiete“ wird hier als Ersatz für den gestrichenen Art. 13 Abs. 5 eingeführt, wo lediglich das Führen eines „Übersichtsplans der archäologischen Fundstellen“ verlangt war: Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse, denn die mittlerweile über 100 bekannten archäologischen Fundstellen werden seit jeher nicht nur als Fundort in einem Plan markiert, sondern den Umständen und der Bedeutung entsprechend wissenschaftlich dokumentiert und erforscht. Diese Unterlagen bilden ein Inventar.

Abs. 6 entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen, da das 3 000 Einzelinventare umfassende Gesamtinventar nur in einfacher Ausfertigung bei der kantonalen Fachstelle existiert. Derzeit wird an seiner Digitalisierung gearbeitet. Die allenfalls hier gemeinten Schutzpläne hingegen liegen tatsächlich auch bei den Einwohnergemeinden auf. Aller-

dings macht eine diesbezügliche Präzisierung der Verordnung zum heutigen Zeitpunkt keinen Sinn mehr, da derzeit an der Übernahme der Einzelinventare aller Schutzobjekte ins GIS gearbeitet wird.

Art. 6:

Die nachfolgende Vereinfachung der inhaltlichen Zusammensetzung eines Inventars entspricht dem tatsächlichen Inhalt der bisherigen, bewährten Einzelinventare.

Streichung b. „Grundstückbeschrieb“: die Parzellennummer genügt, die Grundstückbeschreibung ergibt sich aus dem Grundbuch (Art. 1 Abs. 1 Bst. c GBV; SR 211.432.1)

Streichung c. „Umgebungsbereich“: vgl. vorgängige Erläuterungen.

Streichung e. „Zustand“: dynamische Entwicklung, unterschiedliche Auffassungen über die Bedeutung des Begriffes: Anteil Originalsubstanz oder Unterhaltsbedarf?

Streichung f. „Schutzziel“: unnötig individuell aufzuführen, da immer gleich: langfristiger Erhalt (vgl. Art. 1).

Streichung g. „angestrebte Schutzmassnahmen“: dynamische Entwicklung, bei 3 000 Inventarobjekten unverhältnismässiger administrativer Aufwand der unnötigen aktuellen Nachführung.

Art. 8:

Klärung der Begriffe, Präzisierung und Ergänzung um archäologische Fundstellen und Gebiete: vgl. vorgängige Erläuterungen.

Art. 11:

Klärung der Begriffe.

Art. 12:

Klärung der Begriffe.

Art. 13

Abs. 2: Ergänzung durch archäologische Schutzgebiete gemäss Baugesetz. Neuer Verordnungstext analog zu den Baureglementen der Gemeinden Giswil und Lungern.

Abs. 3 (zuvor Abs. 2): Ergänzung durch archäologische Schutzgebiete.

Kosten: Da die Archäologie eine Kantonsaufgabe ist und nur in unregelmässigen Abständen Kosten in vergleichsweise geringem Umfang anfallen, erscheint eine Beibehaltung der bisherigen Praxis angezeigt.

Abs. 4 (zuvor Abs. 3): Ergänzung aufgrund der bewährten Praxis der Zusammenarbeit mit dem Historischen Museum Obwalden.

Abs. 5 und 6: Klare rechtliche Grundlagen aufgrund der bisherigen bewährten Praxis und Erfahrungen aus anderen Kantonen.

Alter Abs. 5 entfällt zugunsten neuem Art. 5 Abs. 3 „Inventar der archäologischen Fundstellen und archäologischen Gebiete“ (siehe oben).

Art. 15

Abs. 1: Klärung der Begriffe.

Art. 17

Abs. 4 aufgehoben, da nicht mehr aktuell (Finanzpaket 2002).

Abs. 5: Beitragsfestsetzung aufgrund „Schutzwürdigkeit des Objektes“ unnötig, da bereits über Einstufung gesteuert.

Beitragsfestsetzung aufgrund „finanzielle Verhältnisse des Eigentümers“: In der Praxis nie angewendet, da heikel und kaum umsetzbar. Sozialer Ausgleich soll über das Steuersystem erfolgen, nicht über Subventionszahlungen. Seit 2006 infolge GAP teilweise umgesetzt durch gestaffelte Beitragssätze für besonders teure Restaurierungen.

Art. 18

Abs. 2: Es gibt in der bisherigen Praxis verschiedene Kriterien, nach denen der Regierungsrat die Kantonsbeiträge festsetzt, z.B. die Höhe der dadurch ausgelösten Bundesbeiträge oder die Höhe der im Kanton zur Verfügung stehenden Mittel. Eine Prioritätenordnung „nach Dringlichkeit der Schutzmassnahmen“ ist rein hypothetisch und ist bisher nie erfolgt.

Abs. 3: „dreifach“ inzwischen veraltet. Unnötige Verwaltungsdetails sind an dieser Stelle fehl am Platz.

Fehlkorrektur bei Nachtrag Finanzpaket 2002: Bund nimmt nur Beitragsgesuche der kantonalen Fachstellen entgegen, daher sind alle Beitragsgesuche nach wie vor beim Kanton einzureichen.

Regelung der Kostenbeteiligung durch öffentliche Hand: Präzisierung; Anpassung der Verordnung an die tatsächlichen Verhältnisse.

Art. 20

Abs. 2: Klärung der Begriffe, Präzisierung.

Art. 21

Abs. 1: Sprachliche Präzisierung, Ergänzung um archäologische Gebiete und Wegfall der Gemeindegewalt für den Umgebungsschutz von Schutzobjekten lokaler Bedeutung (vgl. Erläuterungen unter 2.4)

Abs. 2: Sprachliche Präzisierung; Ergänzung „Umgebung“ gem. Art. 8; Klärung der Begriffe.

Abs. 4: Streichung, da sich die inhaltliche Aussage neu aus Art. 3 Abs. 4, Art. 13 und Art. 25 Abs. 3 ergibt.

Art. 22

Abs. 1: Anpassung infolge Wegfall der Gemeindegewalt für den Umgebungsschutz von Schutzobjekten lokaler Bedeutung (vgl. Erläuterungen unter 2.4).

Abs. 2: Ergänzung Quartierpläne (vgl. Erläuterungen unter 2.5), Wegfall der Gemeindegewalt für den Umgebungsschutz von Schutzobjekten lokaler Bedeutung (vgl. Erläuterungen unter 2.4) und Streichung Perimeter Umgebungsschutz (vgl. Erläuterungen unter 2.3).

Abs. 3: Ergänzung Quartierpläne (vgl. Erläuterungen unter 2.5); Präzisierung.

Art. 23

Abs. 1: Klärung der Begriffe.

Art. 24

Abs. 2: Ergänzung Quartierpläne (vgl. Erläuterungen unter 2.5), Wegfall der Gemeindegewalt für den Umgebungsschutz von Schutzobjekten lokaler Bedeutung (vgl. Erläuterungen unter 2.4); Präzisierung.

Art. 25

Abs. 1 (alt): Veraltet und an dieser Stelle fehl am Platz.

Abs. 1 (neu): Klärung der Begriffe.

Abs. 2 (zuvor Abs. 3): Ergänzung Quartierpläne; Klärung der Begriffe. Fachberater: Veraltet und an dieser Stelle fehl am Platz.

Abs. 3: Ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit auf Grund der bisherigen bewährten Praxis.

Art. 26

Abs. 1: Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse.

Abs. 2: Sprachliche Präzisierung und Änderung aufgrund Wegfall der Gemeindegewalt für den Umgebungsschutz von Schutzobjekten lokaler Bedeutung (vgl. Erläuterungen unter 2.4).

Art. 28 und 28a:

Präzisierung gemäss Baugesetz (vgl. Erläuterungen unter 2.6).

Art. 31 und 32:

Heute gegenstandslos.

Beilage: Entwurf zu einem Nachtrag zur Denkmalschutzverordnung